

Aktenzeichen:
7 O 16/25



Landgericht Heidelberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinbeger, Birkenstraße 7, 94539 Grafing
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mueller.legal Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66, 10117 Berlin,
Gz.: 58-6346.25

gegen

Yousif **Salman**, Bergheimer Str. 3, 69115 Heidelberg
- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **KPW PartmbB**, Königstraße 40, 70173 Stuttgart, Gz.: 9306/25 DL/CT

wegen einstweiliger Verfügung

hat das Landgericht Heidelberg - 7. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kemnitz als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.12.2025 für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung vom 25.09.2025 - 7 O 16/25 - wird aufrecht erhalten.
2. Der Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, im Kostenpunkt jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vorläufig vollstreckbaren Betrags.

Beschluss

Der Streitwert wird bis zum 07.11.2025 auf 15.000 EUR und ab dem 08.11.2025 auf 2.500 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die grafische Aufmachung eines im Internet abrufbaren Angebots für Tabakerzeugnisse.

Der Verfügungskläger (im Folgenden: Kläger) ist ein Interessenverband zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Schutz vor Passivrauchen. Gemäß § 2 Nr. 1, 2 der Satzung besteht das Ziel des Verbandes u.a. auch darin, den Schutz und die Beratung von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung zu Waren und Dienstleistungen zu fördern, welche mit dem Konsum von Tabakerzeugnissen in Verbindung stehen oder bei denen ein solcher Konsum in einer Form betrieben oder propagiert wird, die mit den berechtigten Interessen der Verbraucher oder der öffentlichen Gesundheit im Widerspruch steht. Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste derartiger Einrichtungen eingetragen.

Der Verfügungsbeklagte (im Folgenden: Beklagter) betreibt unter der Domain <https://www.shisha-nil.de/> einen Online-Shop, in welchem er insbesondere Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbeöler zum Kauf anbietet. Auf der Startseite befinden sich Werbebanner, auf denen die Produkte gemeinsam mit Hintergründen und Bildelementen in bunten Farben und Schriftzügen dargestellt werden.

Auf Antrag des Klägers erging nach Anhörung des Beklagten am 25.09.2025 gegen letzteren eine einstweilige Verfügung, mit der diesem u.a. die Verwendung der im Tenor wiedergegebenen Abbildung untersagt wurde (AS 2). Hiergegen erhob der Beklagte unter dem 07.11.2025 Teil-Widerspruch. Im Übrigen gab der Beklagte gegenüber der Kläger eine Abschlusserklärung ab (AS 56).

Der Kläger trägt vor,

Der Widerspruch sei angesichts der Abschlusserklärung des Beklagten bereits unzulässig. Die Abbildung, die der Beklagte zum Gegenstand seines Teilwiderspruchs gemacht habe, gleiche im Kern denjenigen Abbildungen, auf die sich die Abschlusserklärung beziehe.

In jedem Fall sei aber auch die noch streitgegenständliche Abbildung richtigerweise als Werbung i.S.d. § 2 Nr. 5 TabakerzG anzusehen. Der Werbecharakter ergebe sich hier bereits aus dem Hinzufügen bunter „Splash“-Hintergründe; diese Art der Darstellung lasse das eigentlich gesundheitsschädliche Produkt in einem attraktiveren, modernen und kaufenswerteren Licht erscheinen. Demgegenüber sei es dem Beklagten unbenommen – und vom Verbot des § 2 Nr. 5 TabakerzG nicht erfasst –, seine Produkte vor einem neutralen Hintergrund zu präsentieren. Zudem sei zu beanstanden, dass die Abbildung im Kontext einer sog. Bannerwerbung erfolge, mit der stets ein sog. pull-Effekt einhergehe.

Der Kläger beantragt

den Widerspruch der Antragsgegnerin gegen die einstweilige Verfügung des Landgerichts Heidelberg vom 25.09.2025 (Az. 7 O 16/25) zurückzuweisen und die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Der Beklagte beantragt

unter teilweiser Aufhebung der einstweiligen Verfügung vom 25.09.2025 wird der Antrag Ziffer 1. Unterziffer I. der Antragstellerin vom 03.09.2025 zurückgewiesen, soweit die Antragstellerin beantragt, dem Antragsgegner unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten – Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann – wegen jeder Zuwiderhandlung zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr im Internet für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu werben, wenn dies geschieht wie in der nachfolgenden Abbildung wiedergegeben:



Der Beklagte trägt vor,

in rechtlicher Hinsicht handele es sich nicht um verbotene Werbung. Die Abbildung stelle weder einen Bezug zum Konsum noch zu konsumierenden Personen noch zu wie auch immer gearteten life-style-Elemente her; auch ansonsten ergebe sich aus der streitgegenständlichen Gestaltung mit bunten „Splash“-Elementen keine Zuschreibung positiver Eigenschaften. Letztlich stehe das bunte Hintergrundelement einer farbig gestrichenen Wand im stationären Handel gleich.

Im Übrigen stelle das beanstandete Banner-Element keine sog. Pull-Werbung dar, weil es sich um ein Gestaltungselement auf der Website selbst handele; der anzusprechende Konsument befinde sich hier bereits auf der Website des Beklagten.

Für den weiteren Vortrag der Parteien wird auf den Akteninhalt verwiesen. Das Gericht hat am 02.12.2025 mündlich verhandelt.

Entscheidungsgründe

I.

Der Antrag des Klägers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Beklagten ist auch im zuletzt noch angegriffenen Umfang zulässig und begründet.

1. Dem Kläger kommt ein Verfügungsanspruch aus §§ 3, 3a UWG i. V. m. § 19 Abs. 2 S.1, Abs. 3 TabakerzG zu.
 - a) Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 4 UKlaG aktivlegitimiert.
 - b) Die beanstandete Werbung des Beklagten ist eine unlautere geschäftliche Hand-

lung gem. §§ 3, 4 Nr. 11 UWG, weil sie gegen das Werbeverbot des § 19 Abs. 2 S. 1 TabakerzG verstößt.

- aa) Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 TabakerzG ist es verboten, für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung zu werben. Dies gilt gemäß Abs. 3 für die Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft entsprechend. „Werbung“ ist gemäß § 2 Nr. 5 TabakerzG jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel oder mit der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Erzeugnisses zu fördern (vgl. BGH, Urteil vom 18.11.2010 – I ZR 137/09 –, NJW-RR 2011, 1130; Nomos-BR/Boch TabakerzG/Boch, 3. Aufl. 2024, TabakerzG § 2 Rn. 7).

Demgegenüber statuiert das TabakerzG, mit dem die RL 214/40/EU in nationales Recht umgesetzt wurde, kein Vertriebsverbot für Tabakerzeugnisse, weder stationär noch online; verboten ist lediglich die Werbung, nicht aber das Angebot als solches (vgl. OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 07.11.2019 – 6 U 92/19 –, GRUR-RS 2019, 43568). Der Verbotstatbestand greift in einem Kontext wie dem vorliegenden daher nur in Fällen eines über das bloße Anbieten des Produkts hinausgehenden Näherbringens der abgebildeten Produkte in einer Art und Weise, dass diese als attraktiv dargestellt werden (vgl. BGH, Urteil vom 05.10.2017 – I ZR 117/16 – Tabakwerbung im Internet; OLG Frankfurt a. M., aaO). Nicht jeder Hinweis auf das Produkt entfaltet eine Werbewirkung im dargestellten Sinn; es bedarf einer Anpreisung, die die Attraktivität des Produkts für den Konsumenten steigern soll. Dies wurde in der Vergangenheit etwa im Falle einer Darstellung mit gut gelaunten, lässigen Personen bejaht (BGH, Urteil vom 05.10.2017, aaO); gleiches gilt für eine Darstellung als „hippes Lifestyle-Produkt“ (OLG Saarbrücken, Urteil vom 08.09.2021 – 1 U 68/20 –, juris Rn. 30). Auch eine bloße Imagewerbung ohne Bezug zu einem konkreten Produkt reicht aus (BGH, Urteil vom 18.11.2010, aaO).

- bb) Diese – niedrige – Schwelle erreicht die hier streitgegenständliche Darstellung. Zwar mag allein die Gestaltung mit farbigen „Splash“-Hintergründen oder auch die Aufmachung als sog. „Banner“ auf der Website des Beklagten noch keine Werbewirkung im vorstehend dargestellten Sinn mit sich bringen;

dies kann hier jedoch offen bleiben. Denn jedenfalls im Gesamtkontext mit dem linksseitig positionierten Schriftzug „3 NEUE FLAVOURS“ – wobei die Zahl „3“ und das Attribut „NEUE“ neben der Darstellung in Großbuchstaben auch farblich, nämlich signalrot, hervorgehoben sind – ist hier von einer intendierten verkaufsfördernden Wirkung auszugehen. Mit dem Attribut „neu“ kann gemeinhin eine Attraktivitätssteigerung im dargestellten Sinn assoziiert werden; dabei kann letztlich dahingestellt bleiben, ob die Attraktivität des „Neuen“ v.a. in der Außenwirkung auf andere liegen soll (vgl. „hippes Lifestyle-Produkt“) oder eher im Versprechen einer besseren Konsumerfahrung verortet werden kann. Denn in jedem Fall dürfte unzweifelhaft sein, dass zumindest in der Werbewelt das „Neue“ stets besser, schöner, erstrebenswerter – und damit attraktiver – sein soll als das Althergebrachte.

So liegt es hier. Die (rot hervorgehoben) NEUEN FLAVOURS sind da, drei Stück an der Zahl, jeweils mit einem farbigen Splash; sinngemäß: Der angesprochene Verbraucher möge sie ausprobieren und sich von den Vorzügen des Neuen überzeugen.

2. Der Darlegung und Glaubhaftmachung eines Verfügungsgrundes bedarf es nicht, § 12 UWG.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen

Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Dr. Kemnitz
Vorsitzender Richter am Landgericht